

# Einheit 13: Internationales Erbrecht

# Bedeutung des Internationalen Erbrechts

- Jährlich **ca. 450 000 Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug**
  - davon ca. 100 000 innerhalb der EU
- Geschätztes Volumen: **120 Mrd. €**
- Erhebliche Divergenzen der jeweiligen materiellen Erbrechte
  - Insb. Hins.
    - Kreis der gesetzlichen Erben
    - Reichweite der Testierfreiheit
    - Existenz und Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts
    - Zulässigkeit von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen
    - Ausgestaltung des Erbschaftserwerbs (Universal- und Singularsukzession, Vonselbsterwerb oder hereditas iacens)
    - Ausgestaltung der Erbengemeinschaft
    - Erbenhaftung
    - Ausgleichungspflichten
- Anwendung von Auslandsrecht führt zu erhöhten Nachlassabwicklungskosten

# Kollisionsnormen und Grundlagen der Anknüpfung

## ■ Kollisionsnormen

### – EuErbVO ([VO \(EU\) Nr. 650/2012, ABl. L 201, 107](#))

- Regelung von anwendbarem Recht, Int. Zuständigkeit, Anerkennung & Vollstreckung sowie Europ. Nachlasszeugnis
- Inkrafttreten am 16.8.2012
- Geltung seit dem 17.8.2015, d.h. für Erbfälle ab diesem Tag (Art. 84 EuErbVO)
- Großbritannien, Irland und Dänemark nehmen an EuErbVO nicht teil

### – Art. 25 EGBGB verweist für nicht von EuErbVO erfasste Sachverhalte auf deren entsprechende Anwenbarkeit

### – Gem. Art. 75 I EuErbVO vorrangig zu beachten sind

- Deutsch-türkisches Nachlassabkommen 1929 (Heimatrecht des EL für Mobilien, lex rei sitae für Immobilien → Nachlassspaltung)
- Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen 1929 (Heimatrecht des EL)
- Konsularvertrag mit den Nachfolgestaaten der UdSSR (Heimatrecht für Mobilien und lex rei sitae für unbewegliches Vermögen → Nachlassspaltung)

## ■ Universelle Anwendung auch ggü. Drittstaaten, Art. 20 EuErbVO

## ■ Vorfragenanknüpfung (str.)

# Anwendungsbereich und Qualifikation (1)

## ■ Anwendungsbereich

- Sachlich, Art. 1 I, II EuErbVO
  - Rechtsnachfolge von Todes wegen = gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, vgl. Art. 3 I lit. a EuErbVO
  - Beachte Negativliste des Art. 1 II EuErbVO → Abgrenzung insb. zum Güterrecht relevant → z.B. Qualifikation des § 1371 BGB (dazu sogleich)
- Intertemporale Anwendbarkeit
  - EuErbVO gilt für **Erbfälle ab 17.8.2015**, Art. 83 I EuErbVO

## ■ Reichweite des Erbstatuts (Qualifikation), Art. 23 EuErbVO

- Berufung zur Erbschaft/gesetzliche Erbfolge
  - Kreis der gesetzlichen Erben („Wer erbt“) und Erbunwürdigkeit
  - Art der Berechtigung sowie Erbquoten („Wie und wieviel“)
  - Erbfähigkeit
  - Erbrecht des Fiskus
- Gewillkürte Erbfolge (beachte Art. 26 EuErbVO)
  - Reichweite der Testierfreiheit/Inhalt von Verfügungen
  - Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

# Anwendungsbereich und Qualifikation (2)

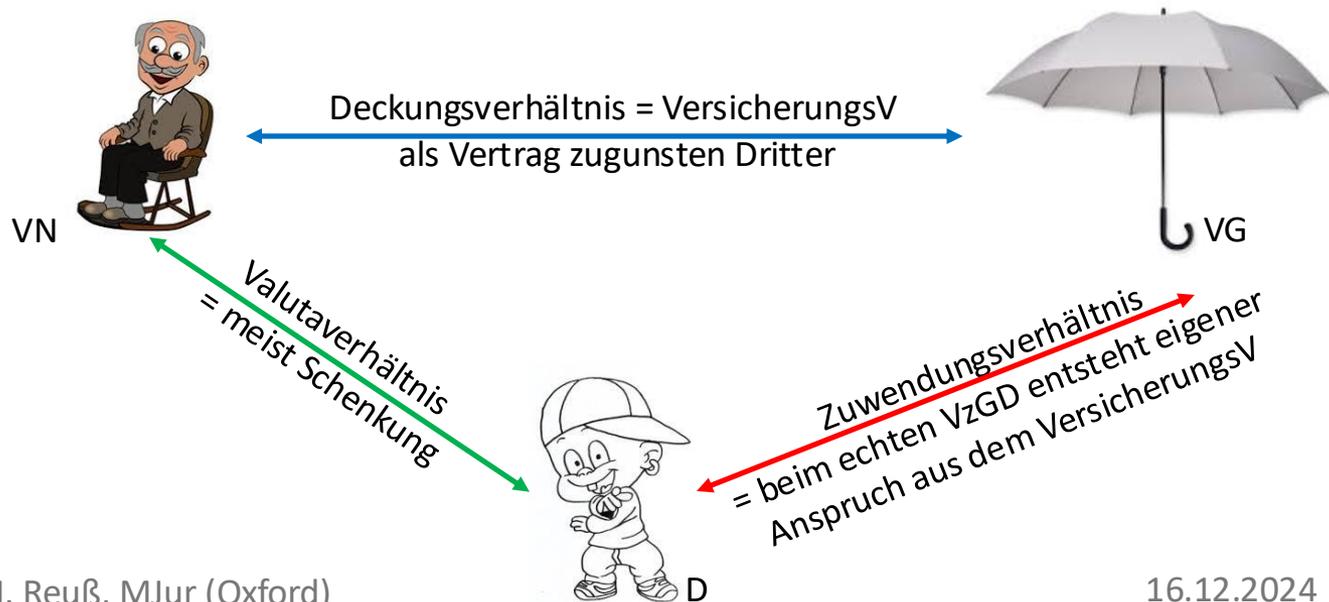
- Art und Weise der Begünstigung (schuldrechtl. Anspruch oder dingl. Beteiligung)
- Auslegung/Willensmängel, beachte: „Handeln unter falschem Recht“
- Bindungswirkung/materielle Gültigkeit von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen (s. aber Art. 24 I, 25 I EuErbVO zum hypothetischen Erbstatut)
- Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter
- Enterbung
- Umfang des Nachlasses und Erbschaftserwerb (Anfall)
- Erbenstellung und Erbenhaftung
  - Auch Ausgleichsregelungen
- Pflichtteilsrecht
  - Existenz, Ausgestaltung und Art der Geltendmachung (Noterbrecht, Gestaltungsklage etc)

## ■ Problematische Qualifikationsfragen

- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall – Schenkungen (siehe § 2301 BGB)
  - Früher hM (zum EGBGB) hat eine erbrechtliche Qualifikation vorgenommen bei Anwendung des § 2301 I BGB, bei lebzeitigem Vollzug eine schuldrechtliche Qualifikation
  - Art. 1 II lit. g EuErbVO → RG unter Lebenden fallen nicht in den Anwendungsbereich der EuErbVO: Abgrenzungsfrage damit nicht gelöst; hM stellt auf Vollzugsbegriff ab, wie frühere Ansicht

# Anwendungsbereich und Qualifikation (3)

- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall – Verträge zugunsten Dritter
  - Z.B. LebensversicherungsV mit Bezugsberechtigung eines Dritten im Todesfall
  - Hier ist nach den jew. Vertrags-/Zuwendungsverhältnissen zu unterscheiden
  - **Valutaverhältnis:** sofern hier eine Schenkung vorliegt, erbrechtliche Qualifikation wie vorstehend
  - **Deckungsverhältnis:** nach jeweiligem Schuldvertragsstatut anzuknüpfen (vgl. Ausnahme vom Anwendungsbereich der EuErbVO in Art. 1 II lit. g)
  - **Zuwendungsverhältnis:** beim echten Vertrag zugunsten Dritter ebenfalls nach dem jew. Schuldvertragsstatut anzuknüpfen



## Anwendungsbereich und Qualifikation (4)

- Abgrenzung zum Güterrecht (Ehegüterrecht und Güterrecht der Lebenspartner)
  - Grds. güterrechtliche Fragen nicht im Anwendungsbereich der EuErbVO, vgl. Art. 1 II lit. d
  - **Problematik Pauschalierter Zugewinnausgleich nach § 1371 I BGB im Todesfall**
  - [BGH, 13.5.2015, IV ZB 30/14](#) (rein güterrechtliche Qualifikation)
  - [EuGH, Urt. v. 1.3.2018, Rs. C-558/16 – Mahnkopf](#) (erbrechtliche Qualifikation)

### **EuGH, Urt. v. 1.3.2018 – C-558/16, Doris Mahnkopf**

„Art.1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist **dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung, wonach beim Tod eines Ehegatten ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vorzunehmen ist, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.**“

# Anwendungsbereich und Qualifikation (5)

## – Abgrenzung zum Gesellschaftsstatut

- Problematisch beispw. bei Vererbung von Personengesellschaftsanteilen
- Im Grds. sind Fragen des Gesellschaftsrechts vom Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen, vgl. Art. 1 II lit. h
- **Gesellschaftsstatut** entscheidet über: Vererblichkeit eines Gesellschaftsanteils bzw. Auflösung der Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters; Art und Weise des Eintritts der Erben (Erbengemeinschaft oder Eintritt eines einzelnen Erben); Zulässigkeit von Eintrittsklauseln, Anwachsung etc.
- **Erbstatut** entscheidet über: Erbenstellung, Art und Weise der Beteiligung am Nachlass, Abfindungsansprüche bei Eintritt nur eines Erben in die Gesellschaft
- Vgl. weiterführend Dutta 73 RabelsZ (2009) 727

# Objektive Anknüpfung (1)

## ■ Anknüpfung an den **letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers**, Art. 21 I

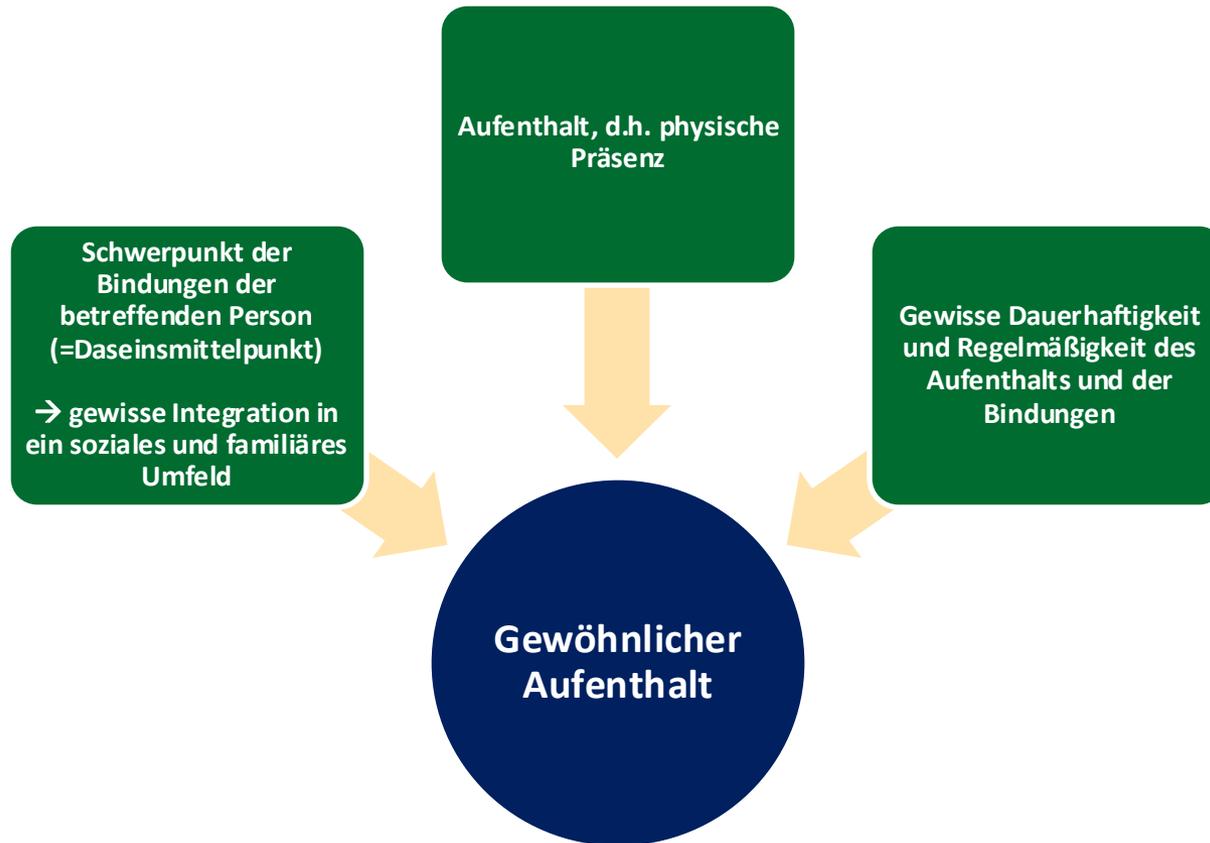
### EuErbVO

- Aufgabe der bisher verfolgten Staatsangehörigkeitsanknüpfung aus politischen Gründen („nicht mehr zeitgemäß“; Aufenthaltsprinzip „moderner“; entspricht der „zunehmenden Migration“).
  - Gefahr des (unerkannten) Statutenwechsels (→ aber: Art. 24 EuErbVO)!
- Anknüpfung gilt für das gesamte Vermögen, unabhängig vom Belegenheitsort (**Nachlassseinheit**)

## ■ Keine Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts!

- Problematik hins.
  - „Mallorca-Rentner“?
  - Pflegeheime im Ausland?
- Hinweise zur Auslegung des Anknüpfungskriteriums in ErwG
  - Einzelfallprüfung (Erw. 23 S. 2 u. Erw. 24 S. 5)
  - **Nicht nur vorübergehende** oder gelegentliche **Anwesenheit**, die Ausdruck einer **gewissen Integration in ein soziales und familiäres Umfeld** ist. → „Lebensmittelpunkt“ des Erblassers „in familiärer und sozialer Hinsicht“ (Erw. 24 S. 3)
  - Bei gleichwertigem Aufenthalt in verschiedenen Ländern kann die Staatsangehörigkeit einen Anhaltspunkt geben (Erw. 24 S. 5)

## Objektive Anknüpfung (2)



vgl. auch in anderen Rechtsakten der EU: [EuGH, Rs. C-523/07 \(A\)](#); [EuGH, Rs. C-497/10 \(Mercredi/Chaffe\)](#); [Rs. C-376/14 PPU](#)

## Objektive Anknüpfung (3)

**OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.9.2020 – 21 W 59/20:**

- 1. Sind langjährige berufliche und soziale Bindungen des Erblassers an seinen neuen tatsächlichen Aufenthaltsort vorhanden, muss der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 21 EU ErbVO am Ort des tatsächlichen Aufenthalts nicht zwingend entgegenstehen, dass von dem Erblasser eine Rückkehr in sein früheres Heimatland beabsichtigt und ins Werk gesetzt worden war.**
- 2. Haben die Eheleute in dem gesetzlichen Güterstand einer Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ehegüterrecht der Volksrepublik China gelebt, kann der überlebende Ehegatte bei Anwendung deutschen Erbstatus einen nach § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten Erbteil weder aufgrund einer international-privatrechtlichen Substitution des ausländischen Güterstands zur inländischen Zugewinnungsgemeinschaft noch aufgrund einer international-privatrechtlichen Anpassung beanspruchen, sondern bleibt grundsätzlich auf den gemäß § 1931 Abs. 1 BGB nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil beschränkt.**

## Objektive Anknüpfung (4)

### **OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.11.2020 – I-3 Wx 138/20:**

Vorliegend spricht vielmehr eine weit überwiegende Gesamtheit von Umständen dafür, dass E seinen Lebensmittelpunkt [...] noch in Deutschland hatte, obwohl er sich bis zu seinem Tod überwiegend [...] in Spanien aufgehalten hatte. Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte hat das AG im angefochtenen Beschluss ausführlich dargestellt und überzeugend gewürdigt, worauf der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt. Ergänzend merkt der Senat an, dass auch der Umstand einer Anmietung einer Wohnung in Düsseldorf die Verbundenheit des E mit Deutschland und seine trotz seiner Aufenthalte in Spanien unverändert bestehen gebliebene Eingliederung in Deutschland bekräftigt. E wollte sich auf diese Weise die Möglichkeit offen halten, jederzeit nach Deutschland als seinem Heimatland zu reisen, um sich dann in einer eigenen privaten Umgebung aufhalten zu können. Das unterscheidet ihn deutlich von einem Auswanderer, der Deutschland besucht und sich als ein Gast in einem Hotel zu vorab festgelegten Zeitpunkten – dies mit deutlich höherem Kostenaufwand – oder als Gast von Bekannten oder Familienangehörigen in Deutschland aufhält.

## Objektive Anknüpfung (5)

- **Praktische Folgen der Anknüpfung an den gew. Aufenthalt**
  - Deutsche Gerichte werden seltener mit der Anwendung ausländischen Erbrechts befasst.
  - „Auslandsdeutsche“ müssen damit rechnen, in Abwesenheit einer Rechtswahl nach ausländischem Recht beerbt zu werden. Möglichkeit der „Manipulation“ durch Verlegung des gew. Aufenthalts zB zur Vermeidung von Pflichtteilen.
- **Rück- und Weiterverweisung**
  - Art. 21 I EuErbVO ist **eingeschränkte Gesamtverweisung(!)**, vgl. Art. 34 I EuErbVO
  - Vgl. eingehend bereits Einheit zum Renvoi!
- **Ausweichklausel, Art. 21 II EuErbVO**
  - Abweichende Anknüpfung des Erbstatuts bei **offensichtlich anderweitiger engerer Verbindung**
  - Betrachtung aller Einzelaspekte des Sachverhalts
  - P: Rechtsunsicherheit
  - Ausweichklausel ist eine Sachnormverweisung, Art. 34 II EuErbVO

## Objektive Anknüpfung (6)

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Haftungsbeschränkung, Art. 28

### EuErbVO

- Sonderregelung zur **Form** von Annahme und Ausschlagung bzw. Erklärung über die Haftungsbeschränkung
  - Ausreichend ist Wahrung der Form des Erbstatuts **oder** des Rechts des gew. Aufenthalts des Annehmenden/Ausschlagenden/Erklärenden
- Vorrang des Einzelstatuts, Art. 30 EuErbVO
    - Vorrang des Einzelstatuts (vgl. Art. 3a II EGBGB a.F.) auch in EuErbVO
    - Vorrang von Bestimmungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen aus **wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen** bei bestimmten Vermögenswerten (nicht generell) beschränken bzw. berühren.
      - Z.B. materielle Sondererbnachfolge (HöfeO)
      - Nicht die lex rei sitae-Regel im common law, da diese generell gesondert anknüpft

# Objektive Anknüpfung (7)

- **Beachte sonstige relevante Bestimmungen**
  - Ordre public, Art. 35 EuErbVO
  - Mehrrechtsstaaten, Art. 36, 37 EuErbVO
  - Rück- und Weiterverweisung, Art. 34 EuErbVO
  - Kommorientenvermutung, Art. 32 EuErbVO
  - Aneignungsrecht des Staates, Art. 33 EuErbVO
  
- **Anpassung dinglicher Rechte, Art. 31 EuErbVO**
  - Vgl. eingehend Einheit zur Anpassung
  - Normenwidersprüche werden nach allgemeinen Regeln des IPR durch Transposition behoben
    - D.h. Übersetzung des ausländischen, mit dem nationalen Recht unvereinbaren Rechtsinstituts in das nächstverwandte Rechtsinstitut des inländischen Rechts
    - Regel wird von Art. 31 EuErbVO übernommen
  - Klassisches Beispiel: Vermächtnisanspruch
    - Rein obligatorische Wirkung (sog. Damnationslegat) z.B. im deutschen Recht
    - Unmittelbar dingliche Wirkung (sog. Vindikationslegat) z.B. im polnischen Recht

## Objektive Anknüpfung (8)

**Nach altem Recht: BGH NJW 1995, 58 „Vindikationslegat“:**

„Auch wenn das als Erbstatut berufene ausländische Recht einem Vermächtnis beim Erbfall **unmittelbar dingliche Wirkung** beilegt (**Vindikationslegat**), begründet das Vermächtnis eines in Deutschland belegenen Grundstücks hier **nur einen schuldrechtlichen Anspruch.**“

**S. jetzt EuGH v. 12.10.2017 – C-218/16 (Kubicka)**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. k und l sowie Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ... sind dahin auszulegen, **dass sie der Ablehnung der Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats**, das dem von einem Erblasser gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung gewählten auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bekannt ist, durch eine Behörde eines Mitgliedstaats **entgegenstehen, wenn diese Ablehnung allein auf der Begründung beruht, dass dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in einem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Rechtsordnung das Institut des Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht kennt.**

## Rechtswahl (1)

- Rechtswahloption zugunsten des **Heimatrechts** zZt. der Rechtswahl oder des Todes, Art. 22 I UAbs. 1 EuErbVO
  - Mehrstaater, Art. 22 I UAbs. 2 EuErbVO
    - jede Staatsangehörigkeit kann gewählt werden, unabhängig davon, ob es sich um die effektive Staatsangehörigkeit handelt
  - Ausdrücklich oder konkludent durch letztwillige Verfügung
  - Die Möglichkeit einer räumlich-gegenständlich beschränkten Rechtswahl hins. Immobilienvermögen, Art. 25 EGBGB a.F. ist entfallen
    - Keine Statutenspaltung durch Rechtswahl mehr
    - Anknüpfung gilt daher für das gesamte Vermögen, unabhängig vom Belegenheitsort (**Nachlasseinheit**)
- Wirksamkeit der Rechtswahl bemisst sich nach dem gewählten Recht, Art. 22 III EuErbVO
- Änderung der Rechtswahl ist möglich, vgl. Art. 22 IV EuErbVO
- Problem: **Keine Möglichkeit** der Wahl des **Rechts des jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalts**

## Rechtswahl (2)

**OLG Köln, Beschl. v. 11.12.2019 – 2 Wx 342/19:**

Grundsätzlich findet das vom Erblasser in zulässiger Weise **gewählte Erbrecht** bzw. das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes **auf den gesamten Nachlass Anwendung**. Eine **Aufspaltung des anzuwendenden Erbrechts auf das jeweilige Recht des Staates der Belegenheit der Nachlassgegenstände ist nicht möglich**.

**BGH, Beschluss vom 10.7.2019 – IV ZB 22/18:**

Nach der **Übergangsbestimmung des Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO ist eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung erfüllt**. Dies ist hier der Fall.

Anders als die Rechtsbeschwerde meint, **erfasst Art. 83 II Alt. 1 EuErbVO auch Erbverträge, denn die Vorschrift verweist allgemein auf die Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung und damit hinsichtlich der Zulässigkeit, materiellen Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, auf Art. 25 Absatz III EuErbVO [...]**. Dem steht der Wortlaut der Norm nicht entgegen, da unter „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ im Sinne des Absatzes 2 jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen unter anderem im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen fällt.

## Sonderregelungen f. bestimmte Sachverhalte (1)

- **Zulässigkeit** und **materielle Wirksamkeit** von **Testamenten** sowie für **Änderung** und **Widerruf** unterliegen dem **hypothetischen Erbstatut** im jew. Errichtungszeitpunkt, Art. 24 EuErbVO (Testamentsstatut)
  - Vgl. spezifizierend Art. 26 EuErbVO, der die Materien deklariert, die zur materiellen Wirksamkeit gehören
- Sonderregelung für **Erbverträge**, Art. 25 EuErbVO(Erbvertragsstatut)
  - Unterscheidung nach einseitigen und mehrseitigen Erbverträgen
    - Einseitige: hypothetisches Erbstatut des Erblassers
    - Mehrseitige: Hypothetisches Erbstatut beider Parteien
  - Weiter Begriff des Erbvertrags (Art. 3 I b EuErbVO) → erfasst auch (wohl) auch **gemeinschaftliche Testamente**

## Sonderregelungen f. bestimmte Sachverhalte (2)

- **Formstatut für schriftliche Verfügungen von Todes wegen, Art. 27 EuErbVO**  
(inkl. Erbvertrag)
  - Beachte aber das vorrangige Haager Testamentsform Übk. 1961, vgl. Art. 75 I EuErbVO
- **Formstatut für Annahme- und Ausschlagungserklärungen, Art. 28 EuErbVO**

# Zusammenfassung

- Bedeutung des Internationalen Erbrechts
- Kollisionsnormen und Grundlagen der Anknüpfung
- Qualifikation
- Objektive Anknüpfung
- Rechtswahl
- Sonderregelungen
  - Testamentsstatut
  - Erbvertragsstatut
  - Formstatute